



**Landratsamt Mittweida**  
Landkreis Mittweida



Landratsamt Mittweida, Am Landratsamt 3, 09648 Mittweida  
Postanschrift: Landratsamt Mittweida, PF 1358, 09643 Mittweida

**Vermerk:**

am 06.03.2003

abgestellt durch Übergabe

**Geschäftsbereich Bau, Umwelt, Jugend  
und Soziales**

Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde

Bearbeiter:

Telefon: (03727) 9 50-4 53

Aktenzeichen: I/106.11/3/8.9b;8.11b,bb;8.12b/1.1

(Bei Antwort bitte angeben!)

Datum: 03.03.2003

**Gegen Empfangsbekanntnis**

Uhlmann & Finke GmbH  
OT Schlegel  
Am Gewerbegebiet 2 b

09661 Hainichen

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Vorhaben der Fa. Uhlmann & Finke GmbH Containerdienst-Abbruch-Recycling zur Errichtung und Betreibung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer max. Lagerkapazität von 300 t sowie einer Anlage zur Aufbereitung und Lagerung von Bauschutt mit einer Lagerkapazität von 10.000 t auf 1.800 m<sup>2</sup> in 09661 Hainichen, OT Schlegel, Am Gewerbegebiet 2 b, Flurstück 224/9 der Gemarkung Schlegel

**Bezug: Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag vom 26.09.2002  
Ergänzende Antragsunterlagen, eingegangen am 19.12.2002**

**Anlage: 1 Satz Antragsunterlagen gesiegelt (Ausfertigung 9)  
Bauantragsunterlagen gesiegelt (Ausfertigung rot)  
Handlungsempfehlungen für Baustoff-Recyclinganlagen  
Prüfung auf Schadstoffbelastungen für Baustoff-Recyclinganlagen  
Prüfbericht MI 021501 vom 14.01.03 einschl. geprüfte Bauunterlagen, Statik  
1 Vordruck Bauleiterbestellung  
1 Kostenbescheid**

**A. Entscheidung**

1.

Die Firma Uhlmann & Finke GmbH Containerdienst - Abbruch - Recycling, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Herrn Jochen Uhlmann sowie Herrn Peter Finke, erhält auf ihren Antrag vom 26.09.2002 nach §§ 4 und 19 BImSchG i.V.m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und den Nummern 8.9 Spalte 2 Buchstabe b, 8.11 Spalte 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und 8.12. Spalte 2 Buchstabe b des Anhangs zur 4. BImSchV die

**Immissionsschutzrechtliche Genehmigung**


**Telefon:**  
Mittweida (0 37 27) 95 00  
Hainichen (03 72 07) 4 10  
Rochlitz (0 37 37) 8 90  
Internetadresse: www.landkreis-mittweida.de

**Telefax:**  
Mittweida (0 37 27) 9 50-449  
Hainichen (03 72 07) 24 04  
Rochlitz (0 37 37) 89-3 20

**Bankverbindung**  
Kreissparkasse Mittweida  
Konto-Nr. 3 380 000 980  
BLZ : 87 051 000

**Öffnungszeiten**  
Montag  
Dienstag  
Mittwoch  
Donnerstag  
Freitag

09.00 – 12.00 Uhr  
09.00 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr  
geschlossen  
09.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr  
09.00 – 12.00 Uhr

 **Gekennzeichnete Parkplätze**  
UhlmannBescheid.doc

zur Errichtung und Betreibung einer Anlage zum Lagern und Aufbereiten von Bauschutt sowie einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten im Ortsteil Schlegel, Am Gewerbegebiet 2 b, 09661 Hainichen, Flurstück 224/9 der Gemarkung Schlegel



2.

Die Anlage besteht antragsgemäß aus folgenden Betriebseinheiten:

- Betriebseinheit 1: Lager für Bauschutt mit einer Lagerkapazität von 10.000 t auf ca. 1.800 m<sup>2</sup>
- Betriebseinheit 2: mobile Aufbereitungsanlage für Bauschutt mit einer Brecherleistung von max. 130 t/h bei einer durchschnittlichen Kapazität von 100 t/h
- Betriebseinheit 3: Lager für Eisen- oder Nichteisenschrotte mit einer Lagerkapazität von max. 300 t auf 400 m<sup>2</sup>

3.

Bezüglich der Anlage zum Lagern und zum Aufbereiten von Bauschutt ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von

■■■■■■ EURO

zu erbringen. Diese Anlage darf erst in Betrieb gehen, wenn die Betreiberin einen Teilbetrag in Höhe von ■■■■■■ EURO vorlegt. Als Inbetriebnahme gilt die erstmalige Lagerung von Bauschutt. Die Restzahlung in Höhe von jeweils ■■■■■■ EURO hat in zwei Raten innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen. Von dieser Genehmigung darf nur insoweit Gebrauch gemacht werden, in welcher Höhe die Sicherheitsleistung nachgewiesen ist.

Die Sicherheitsleistung kann in der von § 232 BGB vorgesehenen Form sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen, erbracht werden. Als Mittel zur Erbringung der Sicherheitsleistung kommen z.B. selbstschuldnerische Bankbürgschaft, Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek, Grundschuld), Hinterlegung von Geld, Konzernbürgschaft oder eine entsprechende Versicherung in Betracht. Das Landratsamt Mittweida entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob das angebotene Sicherungsmittel geeignet ist, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen.

4.

Die unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

5.

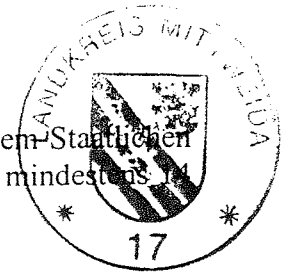
Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

Baugenehmigung nach § 62 a i.V.m. § 70 Sächsische Bauordnung (SächsBO)

Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.

6.

Die Genehmigung ergeht antragsgemäß, jedoch unter Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.



7.  
Die Absicht, die Anlage in Betrieb zu nehmen, ist dem Landratsamt Mittweida, dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz sowie dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz mindestens 14 Tage vor der geplanten Inbetriebnahme anzuzeigen.
8.  
Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.
9.  
Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Firma Uhlmann & Finke GmbH.
10.  
Für diese Entscheidung werden Verwaltungsgebühren und Auslagen gemäß beigefügtem Kostenbescheid erhoben.

## B. Antragsunterlagen

Die Anzahl der Seiten ist jeweils inklusive Karten und Zeichnungen:

	Seiten
0. Antragsschreiben	1
Inhaltsverzeichnis	4
Formular 1.0: Verzeichnis der Antragsunterlagen	3
Formular 1.1: Allgemeine Angaben	4
Formular 1.2: Genehmigungsbestand	1
1. Allgemeine Angaben	3
Auszug aus der topogr. Karte M 1:10.000	2
Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1: 2.730	2
Lageplan M 1: 250	2
2. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	18
Fließbild	1
Kurzbeschreibung und technische Daten der mobilen Aufbereitungsanlage	8
Formular 2.1: Betriebseinheiten	2
Formular 2.2/1 und 2.2/2	2
3. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	3
Formulare 3.1/1 – 3.3/3: Art und Jahresmengen der Ein- und Ausgänge ...	6
4. Emissionen/ Immissionen	5
Lärmprognose	54
Formulare 4.1/1 – 4.4: Emissionsquellen, Betriebsablauf und Emissionen ...	10
5. Abfälle	1
Formulare 5.1 – 5.4: Abfall- und Abwasserströme, Abfallart, Verwertung, Beseitigung	4
Annahmeerklärung	2
6. Abwasser, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	3
Bemessung Koaleszenzabscheider	4

Genehmigung zur Indirekteinleitung

Entwässerungsplan

Formulare 6.1 – 6.2/3: Abwasseranfall, Betriebskläranlage, Entwässerungsanlage

Anhang zu 6.2, Formular 6.2/: Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen



7. Anlagensicherheit	4
Formulare 7.1/1 – 7.1/7: Anwendung der Störfall-Verordnung	8
Formular 7.2: Arbeitsstättenverordnung	3
Formular 7.3–7.5: Gefahrstoffverordnung, Biostoff-Verordnung, sonst. Arb.-sch.-Vorschr.	5
Formular 7.6: Brandschutz	4
8. Eingriffe in Natur und Landschaft	1
9. Energieeffizienz	1
10. Bauantrag/Bauvorlagen	51
11. Unterlagen für weiter nach § 13 BImSchG zu bündelnde Genehmigungen	1
12. Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1
13. Umweltverträglichkeitsprüfung	3
14. am 19.12.2002 im Landratsamt Mittweida eingegangene nachgereichte Unterlagen zum Baurecht: Erklärung des Tragwerksplaners	4
Am 23.12.2002 eingegangen: Statik	108
Ingenieurgeologische Stellungnahme zum Gewerbegebiet Schlegel	3

## C. Nebenbestimmungen

### 1. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1.1.

Die Fahrwege im gesamten Betriebsgelände sind beim Betrieb der Anlage regelmäßig und nach Bedarf zu reinigen und ggf. zu besprühen.

1.2.

Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereiches sind zu vermeiden oder zu beseitigen.

1.3.

An der Brecher- und Klassieranlage ist ein Wasseranschluss bzw. -tank bereitzustellen und es sind Bedüsungseinrichtungen an den Materialübergabestellen zu installieren, die bei Bedarf (trockene Einsatzstoffe) sofort in Betrieb genommen werden können.

1.4.

Die Dieselaggregate dürfen nur mit flüssigen Brennstoffen betrieben werden, dessen Höchstgehalt an Schwefelverbindungen 0,05% des Brennstoffgewichtes (vgl. DIN EN 590) nicht überschreitet. Es ist eine jährliche Wartung der Dieselaggregate durch eine Fachfirma zu gewährleisten und auf Verlangen der Überwachungsbehörde nachzuweisen.

1.5.

Die Bauschuttlagerung und -aufbereitung und der Lagerplatz für Eisen- und Nichteisenschrott

dürfen antragsgemäß nur montags bis freitags von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden.



1.6.

Die Anlagentechnik ist so zu warten, dass Quietschgeräusche vermieden werden.

1.7.

Bei der Verladung von Schrott in LKW/Container ist dieser nicht fallen zu lassen, sondern abzusetzen.

1.8.

Das Schlagen und Drücken/Verdichten des Schrottes mit dem Greifer, Gewicht oder ähnlichen Rammmaterialien ist nicht zulässig.

1.9.

Die zum Einsatz kommende Anlagentechnik hat generell dem Stand der Lärmbekämpfungstechnik zu entsprechen, d.h. es ist durch ausreichende Wartung sicherzustellen, dass keine quiet-schenden oder anderen tonalen Geräusche in die Wohnnachbarschaft abstrahlen.

## **2. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen**

2.1.

Es darf nur eine Sicherheitsfolie mit gültigem Verwendbarkeitsnachweis (Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung) eingebaut werden. Mit dem Einbau ist ein Fachbetrieb nach § 19 I WHG zu beauftragen. Der ordnungsgemäße Einbau ist durch einen zugelassenen Sachverständigen zu prüfen und zu protokollieren. Fugen in der Betonfläche müssen nachweislich mineralölbeständig verfüllt sein.

2.2.

Die Betankung der Anlagentechnik im Freien aus zugelassenen Straßentankwagen, Aufsetztanks und Tankcontainern hat nur im Vollschlauchsystem mit einem nach dem Totmannprinzip schließenden Zapfventil bei einem Volumenstrom von nicht mehr als 200 l/min im freien Auslauf zu erfolgen.

## **3. Abfall- und bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

3.1.

Für anzunehmende Bauabfälle hat der Antragsteller vom Erzeuger/Anlieferer des Materials die Übergabe von verantwortlichen Erklärungen zur Schadstofffreiheit zu verlangen. Kann eine entsprechende Erklärung nicht beigebracht werden, sind die anzunehmenden Bauabfälle abzuweisen.

3.2.

In regelmäßigen Abständen bzw. bei organoleptischen Auffälligkeiten (Farbe, Geruch) sind Eigenkontrollen des Eingangsmaterials durchzuführen und zu dokumentieren. Als Annahmegrenzwerte sind die Richtwerte der Spalte 6 der Grenzwerttabelle der Vorschrift "Prüfung auf Schadstoffbelastungen für Baustoff-Recyclinganlagen" (Anlage) heranzuziehen. Bei Einsatz der mobilen Brecheranlage ist mindestens eine Fremdüberwachung entsprechend den Richtwerten der in der Anlage enthaltenen Grenzwerttabelle durch ein zugelassenes Labor durchführen zu lassen.



3.3.

Sollte aufbereitetes Recyclingmaterial nach angemessener Vorhaltung (max. beantragte Lagermenge) nicht verwertbar bzw. vermarktbar sein, ist die Annahme und Verarbeitung zu reduzieren, ggf. gänzlich einzustellen.

3.4

Der Betreiber hat eine Betriebsordnung und ein Betriebshandbuch zu erstellen sowie ein Betriebstagebuch anzulegen. Dabei sind die Regelungen in der TA Siedlungsabfall zu beachten und einzuhalten.

#### **4. Baurechtliche Nebenbestimmungen**

4.1.

Der Bauherr hat einen Bauleiter mit der entsprechenden Sachkunde zu bestellen. Dieser ist **vor Baubeginn** dem Bauamt/SG Baurecht unter Verwendung des beigefügten Formulars namentlich bekannt zu machen.

4.2.

Die Gründung hat frostfrei auf tragfähigem Baugrund zu erfolgen. Die Eignung des Baugrundes zur Fundamentierung ist vom Bauleiter zu bestätigen und der Bauaufsichtsbehörde zur Bauzustandsbesichtigung vorzulegen.

4.3.

Die Bewehrungsabnahme für alle Stahlbetonbauteile durch den Bauleiter sind zu bescheinigen. Die Bescheinigungen sind der Bauaufsichtsbehörde zur Bauzustandsbesichtigung vorzulegen.

4.4.

Die Betongüteprüfungen sind gemäß DIN 1045 durchzuführen. Die Prüfprotokolle einer autorisierten Prüfstelle sind der Bauaufsichtsbehörde zur Bauzustandsbesichtigung vorzulegen.

4.5.

Die Bescheinigungen über die fach- und projektgerechte Ausführung durch die Fachunternehmen sind der Bauaufsichtsbehörde bei der Bauzustandsbesichtigung vorzulegen.

4.6.

Der Prüflingenieur ist zur Bauzustandsbesichtigung (Rohbau) einzuladen.

#### **5. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

5.1.

Die Absetz- und Abrollbehälter sind mindestens einmal jährlich nachweisbar von einem Sachkundigen zu prüfen.

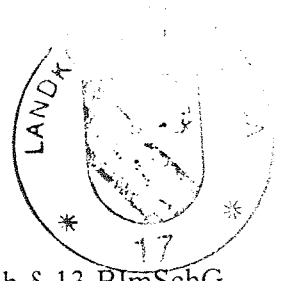
5.2.

Der Bagger und der Radlader sind mindestens einmal jährlich von einem Sachkundigen nachweisbar zu prüfen.

5.3.

Der Gefährdungsbereich des Überbandmagneten vom Prallbrecher ist mit dem Warnzeichen „Warnung vor elektromagnetischem Feld“ zu kennzeichnen.

## D. Hinweise



### 1. Allgemeine Hinweise

1.1.

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

1.2.

Die Genehmigung gemäß Abschnitt A dieses Bescheides geht auch auf einen eventuellen Rechtsnachfolger der Antragstellerin über.

1.3.

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).

1.4.

Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen (Abschnitt C) dieser Genehmigung können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

1.5.

Die Antragsunterlagen sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den berechtigten Personen vorzulegen.

### 2. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

2.1.

Gemäß § 15 BImSchG sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern keine Genehmigung beantragt wurde, mindestens 1 Monat vor geplanter Änderung bei dem Landratsamt Mittweida anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Seitens der Genehmigungsbehörde erfolgt die Prüfung, ob es sich bei der geplanten Änderung um eine wesentliche Änderung i.S.d. § 16 BImSchG handelt und somit ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.

2.2.

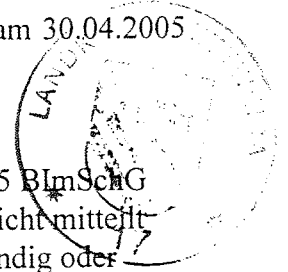
Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb einer Anlage einzustellen, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landratsamt Mittweida unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, in denen ausgewiesen wird, dass

- auch nach Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können und
- vorhandene Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

2.3.

Die Betreiberin ist verpflichtet, gemäß § 27 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der 11. BImSchV eine Emissionserklärung für die Anlage einschl. Nebenanlagen abzugeben. Die Emissionserklärung ist erst-

mals für den Zeitraum vom 01.01.2004 bis 31.12.2004 anzufertigen; sie ist fällig am 30.04.2005 und beim Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz einzureichen.



2.4.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Mitteilungs- oder Anzeigepflicht nach § 15 BImSchG verstößt, entgegen § 31 BImSchG das Ergebnis der Ermittlungen der Immissionen nicht mitteilt oder entgegen § 27 Abs. 1 eine Emissionserklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt oder ergänzt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 2 BImSchG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

2.5.

Beim Betrieb der Brecher- und Klassieranlage sollten die Abwurfhöhen minimiert werden.

### **3. Hinweise zum Wasserrecht**

3.1.

In jedem Falle sollte die Betankung der eingesetzten Maschinen über der an den Koaleszenzabscheider angeschlossenen Betonfläche vorgenommen werden. Sofern dies nicht möglich ist, ist eine Auffangwanne unterzustellen und Ölbindemittel für den Havariefall bereitzuhalten.

3.2.

An die Anlage können nachträglich zusätzliche Forderungen gestellt werden, wenn es für das Wohl der Allgemeinheit aus Gründen des Gewässerschutzes oder auf Grund von neuen Gesetzen oder Verordnungen erforderlich ist.

### **4. Hinweise zu Abfall, Altlasten, Bodenschutz**

4.1.

Die vom Anlagenbetreiber übernommenen Eingangsmaterialien (Schrottplatz) sind bei der Sortierung/Transportoptimierung fachgerecht in

- \* Abfälle zur Verwertung (Metalle, Kabel etc.)
- \* Abfälle zur Beseitigung (nicht verwertbare Abfälle, Sortierreste,)
- \* besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Fehlwürfe wie Altakkus, Metallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten usw.),

zu trennen und durch Verwertung in den Wirtschaftskreislauf zurückzuführen bzw. durch eine allgemeinwohlverträgliche Beseitigung aus dem Wirtschaftskreislauf auszuschließen. Diese Forderungen ergeben sich aus §§ 4-6 sowie §§ 10-12 KrW-/AbfG.

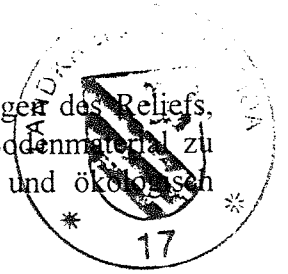
4.2.

Für alle Abfälle, für die gemäß § 41 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) eine Nachweispflicht besteht, ist die Entsorgung dieser Abfälle entsprechend der Nachweisverordnung (NachwV) vom 10.09.1996 durchzuführen.

4.3.

Bezüglich des Betriebens der BE 1 und BE 2 (Bauschuttrecyclinganlage) sind die spezifischen Anforderungen an die Leitung und die Qualifizierung des Personals gemäß Punkt 6.3 der TA Siedlungsabfall zu beachten und einzuhalten.





4.4.

Bei allen Eingriffen in evtl. noch naturbelassene Böden, wie z. B. Veränderungen des Reliefs, Abtragungen und Auffüllungen, ist auf einen schonenden Umgang mit dem Bodenmaterial zu achten. Vorhandener Mutterboden ist dabei grundsätzlich vorher abzutragen und ökologisch sinnvoll im Plangebiet oder möglichst standortnah wieder einzusetzen.

4.5.

Gemäß § 1a Abs.1 BauGB sind Bodenversiegelungen im Anlagenbereich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Fußläufige Wege- und Aufenthaltsbereiche sowie gering belastete Verkehrs- und Betriebsflächen sind, soweit dem keine wasserrechtlichen Vorgaben entgegenstehen, möglichst in wasserdurchlässiger Bauweise zu errichten.

4.6.

Die Vorschriften: „Prüfung auf Schadstoffbelastungen für Baustoff-Recyclinganlagen“ und „Handlungsempfehlungen für Baustoff-Recyclinganlagen“ sind als Anlagen beigefügt.

4.7.

Alle beim Umbau sowie beim Betrieb bzw. bei Nutzung anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen, zu verwerten oder umweltgerecht zu beseitigen. Die Ablagerung der Abfälle vor Ort ist nicht statthaft.

4.8.

Anfallende Gebinde/Verpackungsmittel sind gemäß Verpackungsverordnung an Lieferfirmen zurückzugeben oder ggf. einer Verwertung bzw. umweltgerechten Beseitigung zuzuführen.

## **5. Hinweise zum Baurecht**

5.1.

Die Prüfbemerkungen lt. Punkt 7 des Prüfberichtes MI 021501 vom 14.01.2002 sowie die Grüneintragungen in den Ausführungsunterlagen sind zu beachten. Die Bauausführung darf nur unter Beachtung der Prüfergebnisse sowie der Grüneintragungen in den Ausführungszeichnungen erfolgen.

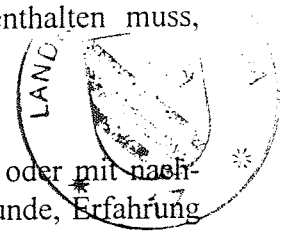
5.2.

Nach § 54 SächsBO sind der Bauherr und die am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser, Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises (§§ 55 ff SächsBO) dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde eingehalten werden.

5.3.

Nach § 14 SächsBO ist die Baustelle so einzurichten, dass baulichen Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder unterhalten werden können und dass keine Gefahren, vermeidbare Nachteile oder Belästigungen entstehen. Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Meldeanlagen, Grundwassermessstellen, Vermessungszeichen, Abmarkungszeichen und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorschriften zugänglich zu halten. Während der Bauausführung hat der Bauherr an der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Vorhabens und Anschriften

des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und des Unternehmers für Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.



5.4.

Führt der Bauherr geringfügige oder technisch einfache bauliche Anlagen selbst oder mit nachbarschaftlicher Hilfe aus, sind dabei genügend Fachkräfte mit der nötigen Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit zu beteiligen.

5.5.

Vor Baubeginn müssen die Grundfläche der baulichen Anlage und ihre Höhenlage festgelegt sein. Baugenehmigung und Bauvorlagen müssen an der Baustelle bei Baubeginn vorliegen (§ 70 Abs. 7 SächsBO).

5.6.

Die anerkannten Regeln der Baukunst – Technische Richtlinien, DIN, Merkblätter, amtliche Zulassungen für Baustoffe, Bauteile und Bauarten – sind einzuhalten.

5.7.

Der Bauherr hat den Beginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen (§ 70 Abs. 8 SächsBO).

5.8.

Gemäß § 79 SächsBO ist die Fertigstellung des Rohbaues und die abschließende Fertigstellung vom Bauherrn mindestens zwei Wochen vorher dem Bauamt/SG Baurecht anzuzeigen. Bei gewerblichen Anlagen ist die abschließende Fertigstellung auch dem Gewerbeaufsichtsamt anzuzeigen.

5.9.

Beabsichtigte Abweichungen von den genehmigten Unterlagen sind unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen. Ungenehmigte Abweichungen ziehen neben der Einleitung eines Bußgeldverfahrens auch die Einstellung der Bauarbeiten (§ 76 SächsBO) nach sich.

5.10.

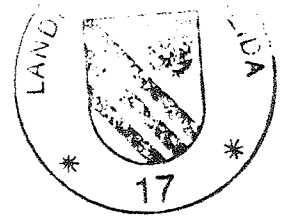
Auch nach Erteilung der Genehmigung können Anforderungen erhoben werden, um bei der Genehmigung nicht voraussehbar gewesene Gefahren oder unzumutbare Belästigungen von der Allgemeinheit oder den Benutzern der baulichen Anlage abzuwenden (§ 70 Abs. 9 SächsBO).

## **6. Hinweis zum Arbeitsschutz**

Neben den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sind die Konkretisierungen in den jeweiligen Arbeitsstättenrichtlinien (ASR) sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu beachten.

## **7. Hinweis zum Naturschutz**

Die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind einzuhalten.



## E. Begründung

### I. Sachverhalt

1.

Die Firma Uhlmann & Finke GmbH beantragte mit Schreiben vom 26.09.2002, die immissionschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betreibung einer Anlage zum Lagern und Aufbereiten (Brechen) von Bauschutt sowie einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten am Standort 09661 Hainichen, Ortsteil Schlegel, Am Gewerbegebiet 2 b, Flurstück 224/9 der Gemarkung Schlegel.

2.

Die Anlage besteht antragsgemäß aus folgenden Betriebseinheiten:

- Betriebseinheit 1: Lager für Bauschutt mit einer Lagerkapazität von 10.000 t auf ca. 1.800 m<sup>2</sup>
- Betriebseinheit 2: mobile Aufbereitungsanlage für Bauschutt mit einer Brecherleistung von max. 130 t/h bei einer durchschnittlichen Kapazität von 100 t/h
- Betriebseinheit 3: Lager für Eisen- oder Nichteisenschrotte mit einer Lagerkapazität von max. 300 t auf 400 m<sup>2</sup>

3.

Die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 1.500 t ist unter Nr. 8.7.2 Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2001 Teil I Nr. 40 vom 02. August 2001).

4.

Die Standortgemeinde Hainichen hat mit Stellungnahme vom 04.12.2002 ihr gemeindliches Einvernehmen erteilt.

5.

Die zustimmenden Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden

- Staatliches Umweltfachamt Chemnitz (12.12.2002)
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz (29.11.2002)

liegen vor und wurden bei der Abfassung des Bescheides berücksichtigt.

6.

Der Standort der Anlagen befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Zur Juchhöh“ in Hainichen, Ortsteil Schlegel. Die festgesetzte bauliche Nutzung des Standortes ist die eines Gewerbegebietes.

Bauplanungsrechtlich ist die Errichtung eines überdachten Lagerplatzes zur Lagerung von Teilen und Geräten sowie die Errichtung von Betonwinkelementen gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässig, soweit diese geplanten Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können.

7.

Festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die Anlage befindet sich in keinem überschwemmungsgefährdeten Gebiet.



8.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der Antragsunterlagen verwiesen.

## II. Rechtliche Ausführungen

1.

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer maximalen Lagerkapazität von 300 t bedarf der Genehmigung nach §§ 4 und 19 BImSchG i.V.m. Ziffer 8.9 Buchstabe b Spalte 2 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 4. BImSchV, die Errichtung und Betreuung einer Anlage zur Lagerung und Aufbereitung von Bauschutt mit einer Lagerkapazität von 10.000 t auf einer Fläche von 1.800 m<sup>2</sup> bedarf der Genehmigung nach §§ 4 und 19 BImSchG i.V.m. Ziffer 8.12 Buchstabe b Spalte 2 (zeitweilige Lagerung) sowie Ziffer 8.11 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Spalte 2 (Aufbereitung) des Anhangs der 4. BImSchV.

2. Dieser Bescheid beruht auf § 4 i.V.m. § 19 BImSchG.

### 3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Entsprechend § 3a und § 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 8.7.2 der Anlage 1 UVPG ist im Genehmigungsverfahren ebenfalls zu entscheiden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach Prüfung der Kriterien für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c des UVPG i.V.m. der Anlage 2 kommt die Behörde zu dem Ergebnis, dass sowohl hinsichtlich der Merkmale des beantragten Vorhabens (Punkt 1 Anlage 2), der Standortbedingungen (Punkt 2 Anlage 2) sowie der Merkmale der möglichen Auswirkungen (Punkt 3 Anlage 2) bei der antragsgegenständlichen Errichtung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Damit konnte im vorliegenden Falle von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden. Es wird dazu auch auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

Die Entscheidung gegen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in den Mittweidaer Landkreismitteilungen öffentlich bekannt gemacht.

### 4. Sicherheitsleistung

Bezüglich der Anlage zum Lagern und zum Aufbereiten von Bauschutt ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] zu erbringen.

Rechtsgrundlage für die Forderung einer Sicherheitsleistung ist § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Nach dieser Vorschrift kann zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Die Sicherheitsleistung bezieht sich auf sämtliche in § 5 Abs. 3 BImSchG genannten Pflichten. Neben der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zugelassener Abfälle (vgl. § 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG) kann die Sicherheitsleistung entsprechend dem Wortlaut des § 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG auch die Beseitigung sonstiger Gefahren und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes abdecken.



Mit der Leistung einer Sicherheit für die Kosten der vorgenannten Nachsorgepflichten der Betreiberin einer genehmigungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlage soll sichergestellt werden, dass die Verpflichtete die ihr obliegenden Maßnahmen nach Einstellung des Betriebes auch tatsächlich auf ihre Kosten erfüllt. Für den Fall, dass die Nachsorge unterbleibt, wirken die Umweltgefahren weiter, soweit nicht die öffentliche Hand anstelle der Betreiberin zur Abwendung erheblicher Gefahren die Nachsorge übernimmt.

Der Gesetzgeber bezweckt durch die Möglichkeit, Sicherheit zu verlangen, dass durch die Sicherheitsleistung die Entlastung der öffentlichen Hand von dem Risiko, zum Teil erhebliche Sicherungs-, Sanierungs- und Entsorgungskosten tragen zu müssen, gewährleistet werden soll. Die Sicherheitsleistung erweist sich als Instrument der vorbeugenden Abwehr von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit und der Rechte Dritter und ist vor allem vor dem Hintergrund der finanziellen Belastungen der öffentlichen Hand als Folge der Insolvenzen von Abfallentsorgungsanlagen von besonderer Bedeutung.

Da der Adressat privatwirtschaftlich arbeitet, besteht zumindest die abstrakte Gefahr einer Betriebseinstellung/Insolvenz ohne geordnete Entsorgung vorweg, so dass der gesetzgeberische Zweck hier vorliegt.

Die im Rahmen der Ermessensausübung vorgenommene Einzelfallbetrachtung erfolgte insbesondere auch unter Berücksichtigung von Abfallart, zulässiger Lagermenge, Art der Lagerung und Beschaffenheit des Grundstückes sowie Plausibilität des Verwertungskonzeptes.

Zugunsten der Betreiberin wurde im Rahmen der Einzelfallbetrachtung berücksichtigt, dass aufgrund der Zu- und Abgänge bei der Lagerung von Bauschutt bei der Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung von einer durchschnittlichen Lagermenge von nur 5.000 t am Standort ausgegangen wird. Bei der Entscheidung wurde berücksichtigt, dass gemäß der amtlichen Begründung zum Entwurf des Gesetzes zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten bei Abfalllagern eine Sicherheit nicht für die Gesamtkapazität des Abfalllagers nachgewiesen werden muss, sondern nur sukzessive jeweils im Umfang der gelagerten Abfälle.

Die Sicherheitsleistung soll ihrer Höhe nach mindestens die voraussichtlichen Entsorgungskosten der bei Stilllegung einer Anlage potentiell gelagerten Abfälle abdecken, da nach Erfahrungen in der Praxis bei der Stilllegung von Anlagen die Abfallentsorgung das größte Problem darstellt.

In der vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft empfohlenen Marktübersicht des LUA Brandenburg ist Bauschutt mit einem Mittelwert von [REDACTED] Tonne, wobei ein Minimum von [REDACTED] Tonne und ein Maximumwert von [REDACTED] Tonne marktübliche Entsorgungskosten angegeben ist, notiert.

Zur Berechnung der Höhe der festzusetzenden Sicherheitsleistung wurde anhand der Marktübersicht des LUA Brandenburg wiederum zugunsten der Antragstellerin der Minimumwert von [REDACTED] pro Tonne Bauschutt angesetzt. Gründe, vom Mittelwert abzuweichen, ergaben sich daraus, dass die Antragstellerin, die Firma Uhlmann & Finke GmbH als zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb

eingestuft ist. In diesem Zertifizierungsverfahren sind alle umweltrechtlichen Belange geprüft und durch die Antragstellerin erfüllt worden.



Daraus errechnet sich ein Entsorgungspreis für 5.000 Tonnen Bauschutt in Höhe von [REDACTED]

Die Erbringung dieser Summe in insgesamt 3 Raten wurde mit einem Vertreter der Antragstellerin während einer Beratung am 24.10.2002 sowie nochmals telefonisch am 11.02.2003 abgestimmt. Auch in dieser Beziehung wurde bei der Entscheidungsfindung den Vorstellungen der Antragstellerin weitgehend Rechnung getragen.

Bei der Auswahl möglicher Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen, kommen als Sicherheitsleistungen beispielsweise eine selbstschuldnerische Bürgschaft, die Bestellung dinglicher Sicherheiten wie Hypothek und Grundschuld, die Hinterlegung von Geld, eine Konzernbürgschaft oder auch eine entsprechende Versicherung in Betracht. Die Aufzählung möglicher Sicherungsmittel wurde dem § 232 BGB sowie der Nr. 3.2.1 der TA Abfall vom 12.03.1991 entnommen.

#### 5.

Entsprechend §§ 1 und 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum BImSchG und zum Benzinschleigesetz (AGImSchG), § 1 Abs. 1 der Sächsischen Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz (ImSchZuV) sowie laufender Nr. 1.1.2 i.V.m. 1.1.1 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 ImSchZuV i.V.m. § 1 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und § 3 Abs. 1 Ziffer 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ist das Landratsamt Mittweida die örtlich und sachlich zuständige Behörde für diese Entscheidung.

#### 6.

Zuständige Überwachungsbehörde i.S.d. § 52 Abs. 1 BImSchG sowie zuständige Behörde für den Vollzug der §§ 3, 4, 5 und 6 der Elften Verordnung zur Durchführung des BImSchG (11. BImSchV) ist gemäß § 2 Abs. 2 AGImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 ImSchZuV sowie lfd. Nr. 1.6.2, 2.8.1 bis 2.8.7 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 ImSchZuV das Staatliche Umweltfachamt Chemnitz.

#### 7.

Die Begrenzung der Gültigkeit in A.8 beruht auf § 18 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG. Sie gewährleistet, dass nach Ablauf der genannten Frist eine erneute Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen vorgenommen werden kann.

Die gesetzte Frist ist in Bezug auf die Geschwindigkeit des Vorschreitens des Standes der Technik angemessen und verhältnismäßig bezüglich der für die Realisierung des Vorhabens notwendigen Zeitdauer. Insbesondere geht die Antragstellerin selbst von einer baldmöglichsten Inbetriebnahme der Anlagen aus.

#### 8.

Die Formulierung der Nebenbestimmungen hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen. Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

#### 9.

Es ist sichergestellt, dass das Vorhaben die Anforderungen des § 5 BImSchG gemäß der in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen und der Nebenbestimmungen (Abschnitt C) erfüllt. Dazu ist Folgendes auszuführen:

## 10. Immissionsschutzrecht

§ 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG gebietet zum einen den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Wie sich aus der Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 1 BImSchG ergibt, ist damit der Schutz vor Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, angesprochen.

Hinzu kommt die Pflicht des Anlagenbetreibers, sonstige (nicht immissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu vermeiden.

Wann lufttransportierte Schadstoffe schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen, bestimmt sich nach der Definition dieses Begriffes in § 3 Abs. 1 BImSchG. Danach müssen die Immissionen nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sein, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen verursachen, ist die TA Luft heranzuziehen.

Bei Einhaltung der unter C.1.3. aufgeführten Nebenbestimmung kann davon ausgegangen werden, dass eine emissionsbedingte Beeinträchtigung durch **Luftschadstoffe** an der nächstgelegenen immissionsrelevanten Wohnbebauung nicht eintritt (TA Luft 5.2.3.4.).

Die unter C.1.1. sowie C.1.2 geforderten Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung sind unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit als Mindestforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 5 (1) BImSchG geboten (TA Luft 5.2.3.3). Die Betreiberin ist nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1, 2 und 3 verpflichtet, die Anlage so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung, sowie Reststoffe vermieden oder ordnungsgemäß und schadlos beseitigt werden.

Nebenbestimmung C.1.4. war festzusetzen, da die Emissionen der Brecher- und Siebanlage sowie des Radladers durch regelmäßige (mindestens einmal jährliche) Wartung sowie durch entsprechende Auswahl des Brennstoffes (gefordert wird flüssiger schwefelarmer Brennstoff nach DIN EN 590 i.V.m. der 3. BImSchV) minimiert werden.

Die zum **Lärmschutz** vorgeschlagenen Nebenbestimmungen für eine Genehmigungsfähigkeit (C.1.5 bis C.1.9) resultieren aus § 5 Abs.1 und 2 BImSchG sowie der TA-Lärm.

Die konkreten Schallschutzmaßnahmen in Form von dem Stand der Lärmbekämpfungstechnik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsminderung ergeben sich u.a. antragsgemäß aus dem Inhalt des Schallschutznachweises.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind die Brecher- und Siebanlage und der Lagerplatz so zu betreiben, dass erhebliche Geräuschbelästigungen in der Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden. Als wesentliches Kriterium dafür gilt die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm. Als nächstgelegene Immissionsorte kommen folgende in Betracht:

- IO 1: Wohnhaus, Gehöft an der B 169 in ca. 200 m
- IO 2 bis 4: Grundstücksgrenzen zu Gewerbeflächen (50 bis 100 m)

Entsprechend der tatsächlichen Bebauung sind der Immissionsort IO 1 als Dorfgebiet nach BauNVO mit einem Immissionsrichtwert von 60 dB(A) und die Grundstücksgrenzen als GE mit 65 dB(A) einzustufen. Zum Nachweis, dass die Pflichten des Betreibers nach § 5 BImSchG erfüllt werden, ist dem Antrag eine Schallimmissionsprognose beigelegt.

Die Prognoserechnung wies nach, dass sich bei einer Betriebszeit von 6.00 bis 20.00 Uhr am Immissionsort Wohnhaus ein Beurteilungspegel von 41 dB(A) und an den Grundstücksgrenzen max. 61 dB(A) ergeben. Damit können die entsprechenden Immissionsrichtwerte sicher eingehalten werden.

Hinsichtlich des Schutzes vor Lärm werden die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt.

Auch § 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG, die Vorsorgepflicht, wird bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der Nebenbestimmungen in dieser Entscheidung in vollem Umfang beachtet.

§ 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG verlangt, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, "insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung". Die gesetzlichen Vorsorgeverpflichtungen werden im Genehmigungsverfahren konkretisiert. Dabei steht der Behörde, was den Stand der Technik betrifft, kein Ermessensspielraum zu. Dies bedeutet, dass die Antragstellerin ihre Vorsorgeverpflichtung durch die Einhaltung der in Abschnitt C.1. geforderten Nebenbestimmungen zu erfüllen hat, weil diese dem Stand der Technik und der TA Luft entsprechen.

Die ordnungsgemäße Verwertung/Beseitigung anfallender Abfälle ist bei antragsgemäßigem Betrieb gewährleistet (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG).

Unter der Voraussetzung der bestimmungsgemäßen Errichtung und des Betriebes der beantragten Anlagen entsprechend dem Stand der Technik ist festzustellen, dass durch die anlagenspezifischen Emissionen keine Immissionen entstehen, die Gesundheitsgefahren, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hervorrufen können.

## 11. Wasserrecht

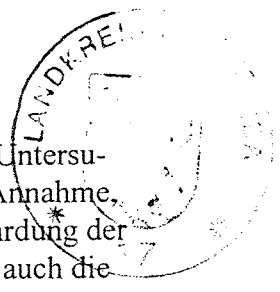
Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit wird bei planmäßigem und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen und Hinweise weitgehend ausgeschlossen.

Gemäß der §§ 4 und 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) und § 12 SächsWG i.V.m. § 36 VwVfG wurden die unter C.2. aufgeführten Nebenbestimmungen festgesetzt. Diese sind erforderlich, um nachteilige Wirkungen für das Gewässer zu verhüten, um zu mindern oder auszugleichen.

Von der Lagerung des Bauschuttes, dem Betrieb der mobilen Brecheranlage und der anschließenden Lagerung der erzeugten Recyclingbaustoffe sind keine negativen Umweltauswirkungen auf dem Wasserpfad zu erwarten.

Bei dem 150-l-Tank der mobilen Brecheranlage handelt es sich nicht um ein Lager wassergefährdender Stoffe. Der Fahrzeugtank ist keine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i.S.v. § 2, Abs. 1 SächsVAwS. Er unterliegt jedoch dem Minimierungsgebot und der allgemeinen Sorgfaltspflicht gemäß § 19 k WHG sowie den technischen Vorschriften der TRbF 280, Pkt. 6.3, Abs. 2 (Betriebsvorschriften A III). Bei Einhaltung dieser Vorschriften sind die Belange des vorbeugenden Gewässerschutzes (§ 47, Abs. 1 SächsWG) gewahrt.





## 12. Abfall- und Bodenschutzrecht

Die Erstprüfungen, Eigenkontrollen und Fremdüberwachungen (chemisch-analytische Untersuchungen) der Eingangs- und Ausgangsmaterialien nach C.3.1. sowie C.3.2. sollen die Annahme, Lagerung und Verarbeitung von Bauabfällen mit schädlichen Verunreinigungen (Gefährdung der Schutzgüter i.S.v. § 10 Abs.4 KrW-/AbfG) mit Sicherheit ausschließen. Damit werden auch die Vorgaben des § 5 Abs.1 BImSchG, wonach genehmigungsbedürftige Anlagen so zu betreiben sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren für die Allgemeinheit nicht hervorgerufen werden können, erfüllt.

Produkte aus Anlagen, die verwertbar wären, aber (auch zeitweise) nicht verwertbar/vermarktbar sind, bleiben Abfall und unterliegen der Überwachung nach § 40 Abs.1 KrW-/AbfG. Materialmengen, welche die in C.3.3. genannte Vorhaltung überschreiten, stellen aus abfallrelevanter Sicht eine unzulässige Ablagerung von Abfällen außerhalb dafür zugelassener Anlagen dar.

Die Forderungen zur Dokumentation in Abschnitt C.3.4. ergeben sich aus Punkt 6.4 der TA Siedlungsabfall.

## 13. Bauordnungs-/Bauplanungsrecht

Das beantragte Vorhaben bedarf gemäß § 62 a Sächsische Bauordnung (SächsBO) der Baugenehmigung, da es dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren zuzuordnen ist. Die Baugenehmigung gemäß § 70 Abs. 1 SächsBO war zu erteilen, da die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit gegeben ist und bauordnungsrechtliche Bestimmungen, insbesondere die der Sächsischen Bauordnung erfüllt werden.

Gemäß § 13 BImSchG war die Baugenehmigung in diese Genehmigung einzuschließen.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für den Betrieb der beantragten Anlagen ergibt sich aus § 30 Baugesetzbuch (BauGB). Die Stadt Hainichen hat dem Vorhaben zugestimmt.

Die unter C.4. aufgeführten Nebenbestimmungen begründen sich auf §§ 54 - 60 sowie § 70 SächsBO.

## 14. Arbeitsschutz

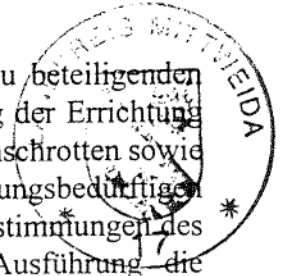
Die Nebenbestimmungen in C.5. sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicher zu stellen. Sie beruhen auf den §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) sowie den Regelungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und den auf der Grundlage der ArbStättV erlassenen Richtlinien. Sie dienen der Betriebssicherheit der Anlage und gewährleisten den Schutz der Arbeitnehmer.

Die unter C.5.1. bis C.5.3. enthaltenen Forderungen ergeben sich aus den Grundpflichten des Arbeitgebers. Die Frist für die jährliche Prüfung der Absetz- und Abrollbehälter ist in Abschnitt 6 (BGR 186) der „Richtlinien für austauschbare Kipp- und Absetzbehälter“ festgelegt. Die Frist für die jährliche Prüfung des Baggers und Radladers ist in § 50 der Unfallverhütungsvorschrift „Bagger, Lader, Planiergeräte... (Erdbaumaschinen)“ (VBG 40) festgelegt. Die Verwendung des Warnzeichens ist in § 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang 2, Ziffer 2 (BGV A 8) der Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ festgelegt.

15. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen der beantragten Änderung nicht entgegen.

16.

Im Ergebnis des Verfahrens, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden, ist dem Antrag der Firma Uhlmann & Finke GmbH auf Genehmigung der Errichtung und Betreibung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten sowie einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Bauschutt) statt zu geben, da bei Einhaltung der angeordneten Nebenbestimmungen des Abschnittes C dieses Genehmigungsbescheides und sonst antragsgemäßer Ausführung die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind.



17.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6, 12 und 17 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) i.V.m. § 1 Fünftes Sächsisches Kostenverzeichnis (5.SächsKVZ) i.V.m. lfd. Nr. 55 Tarifstelle 1.1.1 i.V.m. 1.2 sowie lfd. Nr. 17 Tarifstelle 4.1.2 5. SächsKVZ.

Die Auslagen wurden entsprechend den im Verfahren entstandenen Aufwendungen festgesetzt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Mittweida, PF 1358, 09643 Mittweida (Hausanschrift: Am Landratsamt 3 in 09648 Mittweida) einzulegen.

Im Auftrag



Sachbearbeiterin

**In Kopie an: Staatliches Umweltfachamt Chemnitz, Ref. 32  
Stadtverwaltung Hainichen**